

Drucksachen-Nr. XI/1226

Bad Schwalbach, den 31.10.2024

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Svenja Pasucha

Brandschutz und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	18.11.2024		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	26.11.2024		ja
Kreistag	09.12.2024		ja

Titel

Große Anfrage Nr. 10/24 der SPD-Fraktion zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst im RTK; Stellungnahme der Verwaltung

I. Sachverhalt:

Wer ist Träger des ärztlichen Bereitschaftsdienstes?

Träger des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen.

Welche Aufgaben übernimmt der Bereitschaftsdienst?

Der ärztliche Bereitschaftsdienst übernimmt die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten.

Welche Vorgaben gibt es seitens der Aufsichtsbehörde?

Die Durchführung und die Aufsicht über den Ärztlichen Bereitschaftsdienst obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nach Maßgabe ihrer Satzung, ihrer Bereitschaftsdienstordnung (BDO) sowie des Hessischen Heilberufsgesetzes.

Über weitere Vorgaben liegen uns keine Informationen vor, da wir als Kreis hier nicht zuständig sind.

Wie und wo sind die Erreichbarkeiten geregelt?

§ 75 Abs. 1b Satz 1 SGB V regelt die generelle Erreichbarkeit. Spezifischere Regelungen nimmt die KV Hessen selbstständig in ihrer Bereitschaftsdienstordnung vor.

Welche Hilfeleistungsfristen gibt es?

Soweit uns bekannt ist, gibt es keine gesetzlichen Hilfeleistungsfristen für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst.

(Sandro Zehner)
Landrat